

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Beratungsunterlage zu TOP 5

der 3. Sitzung

Anmerkungen von Dr. Detlef Appel zum Arbeitsprogramm

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 9

An die Vorsitzenden der Kommission
"Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe"
Frau U. Heinen-Esser
Herrn M. Müller

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Heinen-Esser,
Sehr geehrter Herr Müller,

der für die Kommissionssitzung am 8.9. verschickten Tagesordnung entnehme ich, dass für diesen Termin ein umfangreiches Programm mit Schwerpunkten im Bereich des in Anlage 3 des Protokolls der 2. Sitzung dargestellten Entwurfs des Arbeitsprogramms 2014 vorgesehen ist. Zu einigen Punkten des Arbeitsprogramms schicke ich die nachfolgenden Anmerkungen mit der Bitte, sie im Rahmen der Diskussion zu berücksichtigen. Die Themen werden im Arbeitsprogramm mehrfach angesprochen. Die hier gewählten Überschriften beziehen sich auf die erstmalige Erwähnung eines Themas im Arbeitsprogramm 2014.

A. Erste Plenarthemen

2. Aufarbeitung des nationalen und internationalen Wissensstands

Ich unterstütze den von J. Sommer und M. Sailer eingebrachten Vorschlag, möglichst bald die Länder Schweden, Schweiz und Frankreich zu besuchen. Dort werden Endlagerkonzepte umgesetzt, denen unterschiedliche technische und gesellschaftliche Ansätze, z. B. hinsichtlich des Umgangs mit Ungewissheiten und Rückholbarkeit von Abfällen, zugrunde liegen. Zudem verfügen die am Verfahren Beteiligten über Erfahrungen mit "ihren" Standortauswahlverfahren, in Schweden und Frankreich auch den nachfolgenden Verfahrensschritten, einschließlich der dabei aufgetretenen Umsetzungsprobleme. Diese Ansätze und Erfahrungen, soweit sie nicht ausschließlich der "Entscheidungskultur" des jeweiligen Landes geschuldet sind, sollten für die Entwicklung des Vorgehens in Deutschland genutzt werden.

5. Alternativen zur Endlagerung in tiefen geologischen Formationen

Bei der Diskussion von Alternativen zur Endlagerung sollte sich die Kommission nicht auf die bereits im Standortauswahlgesetz und im Arbeitsprogramm genannten Optionen beschränken, sondern mit Blick auf die international aktuell diskutierten Optionen Vollständigkeit anstreben. Mit entsprechenden Forderungen aus der Öffentlichkeit an die Kommission ist jedenfalls zu rechnen. Das Interesse von Teilen der Öffentlichkeit an der Arbeit der Kommission und an Alternativen zur "klassischen" Endlagerung in Bergwerken äußert sich nicht zuletzt in eigenen technischen Vorstellungen bzw. sogar Vorschlägen (als Beispiel der am 22.8. an die Kommission gerichtete Prüfvorschlag von Herrn Bassner zur Endlagerung in Subduktionszonen).

Mit Vollständigkeit ist nicht die abschließende sicherheitstechnische Bewertung aller identifizierten Optionen durch die Kommission gemeint, sondern die Prüfung, welche Optionen in der internationalen Diskussion oder gar Umsetzung eine ernsthafte Rolle spielen und welchen technischen Entwicklungsstand sie erreicht haben. Nach meiner Beobachtung trifft diese Anforderung derzeit allein für die mögliche Endlagerung in tiefen Bohrlöchern in der stabilen kontinentalen Erdkruste zu (also nicht in den von Herrn Bassner gemeinten Regionen). Diese Option wird derzeit in den USA und in Skandinavien, hier insbesondere in Schweden, mit unterschiedlicher Intention diskutiert.

B. Arbeitsgruppen

3. Technisch-Wissenschaftliche Entscheidungskriterien

4. Kriterien für Fehlerkorrekturen

Die Standortauswahl für ein Endlager ist - bezogen auf allgemeinen Ablauf und zugehörige allgemeine Regeln - ein klassischer multikriterieller Entscheidungsprozess. Die Anwendung der für die Standortauswahl abgeleiteten bzw. abzuleitenden Kriterien wird durch ihre spezifische Funktion im Verfahren und die entwickelten bzw. zu entwickelnden Verfahrensregeln bestimmt. Die Entwicklung von Kriterien muss also zwangsläufig mit der Ausgestaltung der weiteren Verfahrensregeln verbunden sein.

Zwischen den unter B. 3. und B. 4. genannten Kriterien bestehen inhaltliche Beziehungen, die sich in der konkreten Ausgestaltung des Standortauswahlverfahrens niederschlagen können. Beispielsweise ist nicht auszuschließen, dass die Vorgaben, unter gewissen Voraussetzungen Abfälle aus einem Endlager geordnet zurückholen oder sie im Havariefall sicher bergen zu können, die Formulierung der technisch-wissenschaftlichen Kriterien beeinflusst. Andererseits sind die vom BMU im Jahr 2010 veröffentlichten Sicherheitsanforderungen ohne weitreichende Anpassung nicht für die Anwendung im Standortauswahlverfahren geeignet (und auch nicht vorgesehen).

Meine Schlussfolgerung aus diesen nur selektiv und grob skizzierten Sachverhalten lautet, zunächst für die aus B. 3. und B. 4. ableitbaren Arbeitsaufgaben nur eine Arbeitsgruppe vorzusehen, die die weiteren Arbeiten vorstrukturiert und gegebenenfalls Vorschläge für themenbezogene "Adhoc-Arbeitsgruppen" macht. Zur Mitarbeit in den genannten Arbeitsgruppen bin ich bereit.

C. Anhörungen

2. Anhörung Endlagerfrage weltweit

Meines Erachtens bringen die gemäß F. Informationsfahrten vorgesehenen Besuche der unter C. und F. genannten internationalen Organisationen gegenüber deren Anhörung kaum zusätzliche Informationen. Sie wären dann verzichtbar. Es sollte jedenfalls geprüft werden, worin der Informationsgewinn liegen könnte.